

Erklärungsformular Gesplittete Abwassergebühr

Gesplittete Abwassergebühr – was ist das?

Die Abwässer von Haushalten und Betrieben werden in der öffentlichen Kanalisation gesammelt, zur Kläranlage transportiert und dort gereinigt. Zur Deckung der Kosten dieser öffentlichen Abwasserbeseitigung ist die Erhebung einer Abwassergebühr notwendig. Das in der Kanalisation abgeleitete Abwasser setzt sich zusammen aus Schmutzwasser (= in Haushalten und Betrieben „verbrauchtes“ Frischwasser) und dem eingeleiteten Niederschlagswasser.

Welche Flächen sind relevant für die Niederschlagswassergebühr?

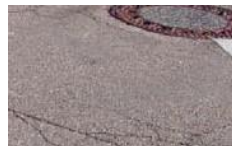
Alle „versiegelten“ Flächen, also überbaute und darüber hinaus befestigte Flächen eines Grundstücks, die direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation einleiten, werden zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Unter überbauten Flächen sind Dachflächen von Häusern und sonstigen Gebäuden zu verstehen. Darüber hinaus befestigte Flächen sind Einfahrten, Höfe, Parkplätze etc. aus einem ganz oder teilweise wasserundurchlässigen Material.

Die verschiedenen Versiegelungsarten werden vereinfacht in drei Abstufungen zusammengefasst.

für nicht wasserundurchlässige Flächen 0,9

(z. B.: Ziegel-/Blech-/Glasdach, asphaltierte oder betonierte Flächen, fugenlose Plattenbeläge, Platten und Pflaster mit wasserundurchlässiger Verfugung)



für wenig wasserundurchlässige Flächen 0,6

(z. B. Pflaster, Platten und Verbundsteine ohne feste Verfugung, Porenpflaster)



Betonsteine



Plattenbelag

für stark wasserundurchlässige Flächen 0,3

(z. B. Kies, Schotter, Rasengittersteine, Schotterrassen, „Sickersteine“, Gründächer)



Rasengitterstein



Schotterrassen

So ist beispielsweise bei Flachdächern und geneigten Dächern davon auszugehen, dass 100 % des Niederschlagswassers auch der Kanalisation zufließen. Hier ist der Faktor daher mit 0,9 angesetzt. Von einem Gründach hingegen gelangt nur ein geringerer Niederschlagsanteil in den Kanal, so dass hier die Fläche mit dem Faktor 0,3 gewichtet wird.

Zisternen/ Versickerungsanlagen

Leiten Sie das Niederschlagswasser der Dach- und Grundstücksflächen nicht direkt in die öffentliche Kanalisation, sondern über eine Zisterne oder Versickerungsanlage ein, so kann sich der Flächenansatz reduzieren.

1) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, einem Mulden-Rigolen-System oder einer vergleichbaren Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen.

2) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt oder in einer Retentionszisterne zurückgehalten und den öffentlichen Abwasseranlagen jeweils nur über einen Notüberlaufund/oder eine Drosseleinrichtung zugeführt wird, werden

- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. Ä.) genutzt wird,
- b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird,
- c) mit 70 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen ohne weitere Nutzung über eine Drosseleinrichtung zugeführt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen oder Retentionszisternen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 1,5 m³ aufweisen.

Verpflichtung zur Mitteilung nach § 41 Abs. 6 und 7 Abwassersatzung der Stadt Remseck am Neckar

Beiliegend finden Sie ein Selbstauskunftsformular. Wenn Sie Neubauten oder Änderungen an Ihrem Objekt haben, welche sich auf die gesplittete Abwassergebühr auswirken, bitten wir Sie dieses zu nutzen. In dem Formular sind bei der erstmaligen Erfassung (Neubauten) die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen anzuzeigen.

Das Volumen der Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

Die entsprechenden Änderungen sind dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung binnen eines Monats mitzuteilen. Diese Änderungen werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an Frau Stuber, Fachgruppe Eigenbetriebe, E-Mail: tina.stuber@remseck.de, Telefon: 07146/ 2809-3301 wenden. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.